

Richtlinien für die Benutzung des Festplatzes

I. Zweckbestimmung

Die Stadt Niederstotzingen unterhält auf den Flst. 749 und 750 der Gemarkung Niederstotzingen einen Festplatz.

II. Überlassung

1. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Festplatzes besteht nicht.
2. Der Festplatz wird in diesem Zustand überlassen, in dem ihn die Stadt Niederstotzingen zu Beginn der Veranstaltung besitzt. Für irgendwelche Mängel wird nicht gehaftet.
3. Beim Aufbau und bei der Verankerung des Festzeltes, der Bühnen, Fahrgeschäfte usw. sind im Boden verlegte Leitungen und Anschlüsse zu beachten. Die Behebung evtl. Beschädigungen gehen zu Lasten des Veranstalters.
4. Nach Veranstaltungsende ist der Platz in geräumtem und gesäubertem Zustand zurückzugeben. Die Abbau- und Aufräumarbeiten sind unverzüglich nach Veranstaltungsende auszuführen. Sollte der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist die Stadt Niederstotzingen zur Ersatzvornahme gegen Kostenersatz berechtigt.
5. Für das Befahren der Rasenfläche mit Fahrzeugen zum Auf- und Abbau sowie zu Versorgungszwecken ist grundsätzlich der westlich des Festplatzes verlaufende Weg zu benutzen. Die Zufahrt für beladene Fahrzeuge hat über den nördlich angrenzenden Feldweg Flst. 741 zu erfolgen.
Das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen und Anhängern im Rahmen der Veranstaltung ist nicht gestattet. Der Veranstalter hat eine Zufahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sicherzustellen.

III. Gebühren

Der Veranstalter hat für die Überlassung des Festplatzes bis einschließlich 4 Veranstaltungstagen eine Gebühr in Höhe von 250,00 EUR (in Worten: zweihundertfünfzig Euro), für jeden weiteren Tag 75,00 EUR (in Worten: fünfundsiebzig Euro) an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebühr ist vor Beginn der Veranstaltung auf ein Konto der Stadt Niederstotzingen zu überweisen.

IV. Nebenkosten

1. Der Veranstalter hat außer der Gebühr nach § 3 alle weiteren durch die Veranstaltung entstehenden Kosten wie Steuern, Strom, Müllabfuhr, Wasser, Abwasser usw. zu tragen.
2. Zur Wasserversorgung ist ein Standrohr mit Wasserzähler zu verwenden und an dem bereitgestellten Anschluss im Festplatzbereich anzuschließen.
3. Zur Stromversorgung ist der Anschluss am bestehenden Schaltschrank im Festplatzbereich zu verwenden. Der Stromanschluss hat von der EnBW ODR Giengen zu erfolgen. Dabei sind die Zahl der Zähler sowie die weiteren Anschlussbedingungen direkt mit der EnBW ODR Giengen festzulegen.

4. Mit der Überlassung des Festplatzes an den Veranstalter werden keine öffentlich-rechtlichen Zulassungen erworben. Etwaige gewerbe- und ordnungsrechtliche Festsetzungen sind rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen.

V. Haftung

1. Der Veranstalter übernimmt für den Festplatz während der Veranstaltungsdauer sowie für die Zeit des Aufbaus bis zur vollständigen Räumung des Festplatzes jegliche, sonst dem Grundstückseigentümer obliegende Haftung. Der Veranstalter haftet auch für jede Kontamination des Erdreiches auf dem Festplatzgelände. Vor Veranstaltungsbeginn ist der Stadtverwaltung eine Haftungsfreistellungserklärung sowie ein Versicherungsnachweis vorzulegen.
2. Der Veranstalter hat außerdem etwaigen Anordnungen der Polizei oder sonstigen Behörden sowie der Stadt Niederstotzingen auf eigene Kosten nachzukommen.
3. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstigen Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Der Veranstalter hat bei Bedarf für ausreichenden Sanitätsdienst und für eine Feuersicherheitswache zu sorgen.

VI. Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien für die Benutzung des Festplatzes treten am 01.01.2023 in Kraft.